

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum B-Plan Nr. 119
„Sondergebiet Futtermittelwerk Kreiling“
in der Stadt Bersenbrück

bearbeitet für:

Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Spindelstr. 27
49080 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel. 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de

Dr. Birgit ten Thoren
M. Sc. Nadja Hofmann

12. Juli 2021

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Habitatstrukturen	7
4	Planung und Wirkfaktoren.....	9
5	Ergebnisse.....	11
6	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	17
7	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	19
7.1	Zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung.....	19
7.2	Erhalt bzw. Neuanlage von Gehölzbeständen mit Eignung für die Goldammer	19
7.3	Gestaltung des Regenrückhaltebeckens als Bruthabitat für das Rebhuhn	19
8	Zusammenfassung.....	22
9	Literatur.....	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Futtermittelwerk Bernhard Kreiling GmbH & Co. KG mit Sitz in der Stadt Bersenbrück plant eine Erweiterung der Stallanlagen. Hierzu soll ein Bebauungsplan (B-Plan) mit Ausweisung eines „Sondergebiets Futtermittelwerk Kreiling“ aufgestellt werden. Es handelt sich um eine 7,6 ha große Fläche mit Gewerbebetrieb, Stallungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Betrachtung aller europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten notwendig.

Die Firma BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erarbeitung des Artenschutzgutachtens beauftragt.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnten das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld insbesondere für Vögel einen Lebensraum darstellen. Im Frühjahr und Sommer 2020 wurden daher die vorkommenden Brutvögel erfasst. Bei den Kartierungen wurde neben dem Eingriffsbereich auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet.

Die Ergebnisse der Erfassung und die artenschutzrechtliche Prüfung werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Habitatstrukturen

Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich der engeren Ortslage Bersenbrücks, nördlich der Gehrder Straße (B 214) und westlich Kreilings Weg (Abb. 1). Die überplante Fläche wird überwiegend gewerblich genutzt. Neben dem Gewerbebetrieb sind Stallungen und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie zwei Wohnhäuser mit großen Gärten im Untersuchungsgebiet zu finden (Abb. 2).

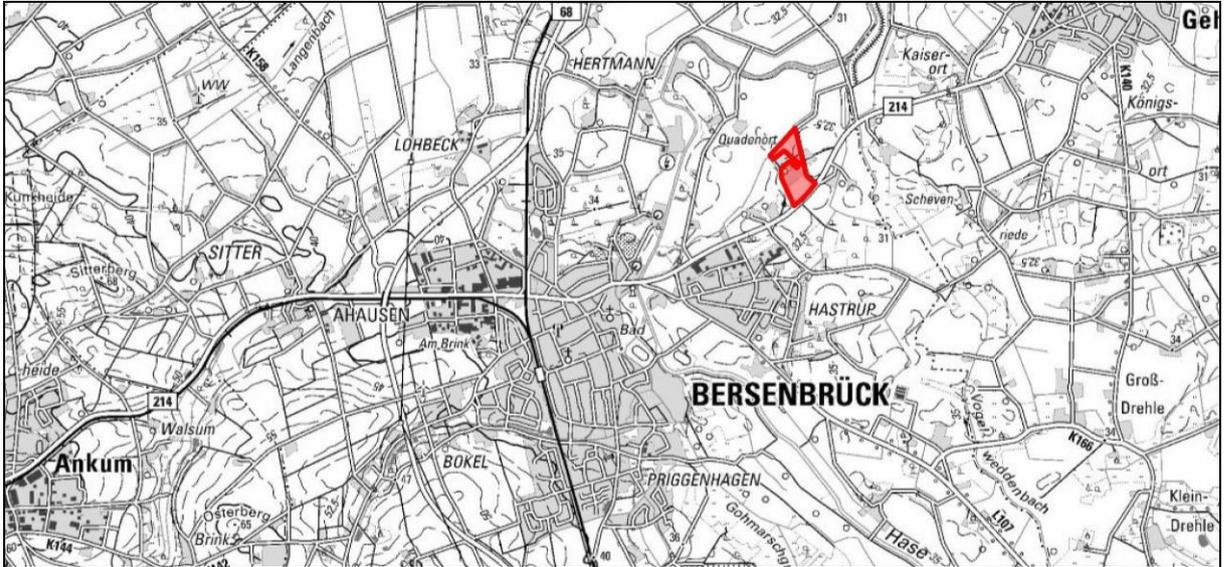


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)

Eine Ackerfläche im Norden des Geltungsbereichs wurde 2020 mit Wintergetreide bestellt (Abb. 4). Kleinere Wiesenbereiche befinden sich ebenfalls im Plangebiet. Zwischen drei Schweineställen (Abb. 2 und 4) im Norden und dem Futtermittelwerk inkl. Bürogebäude und Parkplätzen liegt ein Baumbestand aus Eichen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 60-80 cm (Abb. 3). An der nördlichen Zufahrt von Kreilings Weg aus, stehen mehreren Eichen mit BHD zwischen 80-100 cm (Abb. 3). Ein weiterer Gehölzbestand in Form einer Strauch-Baumhecke befindet sich nördlich der Schweineställe. An der Gehrder Str. wurden junge Laubbäume gepflanzt.



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes und der direkten Umgebung (www.umweltkarten-niedersachsen.de)



Abb. 3: Eichenreihe an nördlicher Zufahrt und Baumbestand zwischen Gewerbebetrieb und Ställen

Bei den Gärten an den Wohnhäusern handelt es sich größtenteils um naturferne Ziergärten (Abb. 5); ein Garten besitzt einen naturfernen Zierteich.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Neben Einzelhöfen ist die weitere Umgebung durch landwirtschaftliche Nutzung (vorwiegend Ackerbau) geprägt. Südwestlich ist ein kleineres Wäldchen zu finden (Abb. 2).



Abb. 4: Nutztierställe und Getreideacker im nördlichen Plangebiet



Abb. 5: Blick vom Parkplatz und Garten des Wohnhauses auf den Gewerbebetrieb

4 Planung und Wirkfaktoren

Drei Ställe und ein Wohnhaus bleiben außerhalb des Plangebiets, bei den verbleibenden beiden kleinen Ställen im Norden des Plangebietes soll die Tierhaltung eingestellt werden (Abb. 6). Im Plangebiet sollen u.a. weitere Gebäude für den Futtermittelbetrieb entstehen, im Norden des Plangebiets zusätzlich ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken (RRB).

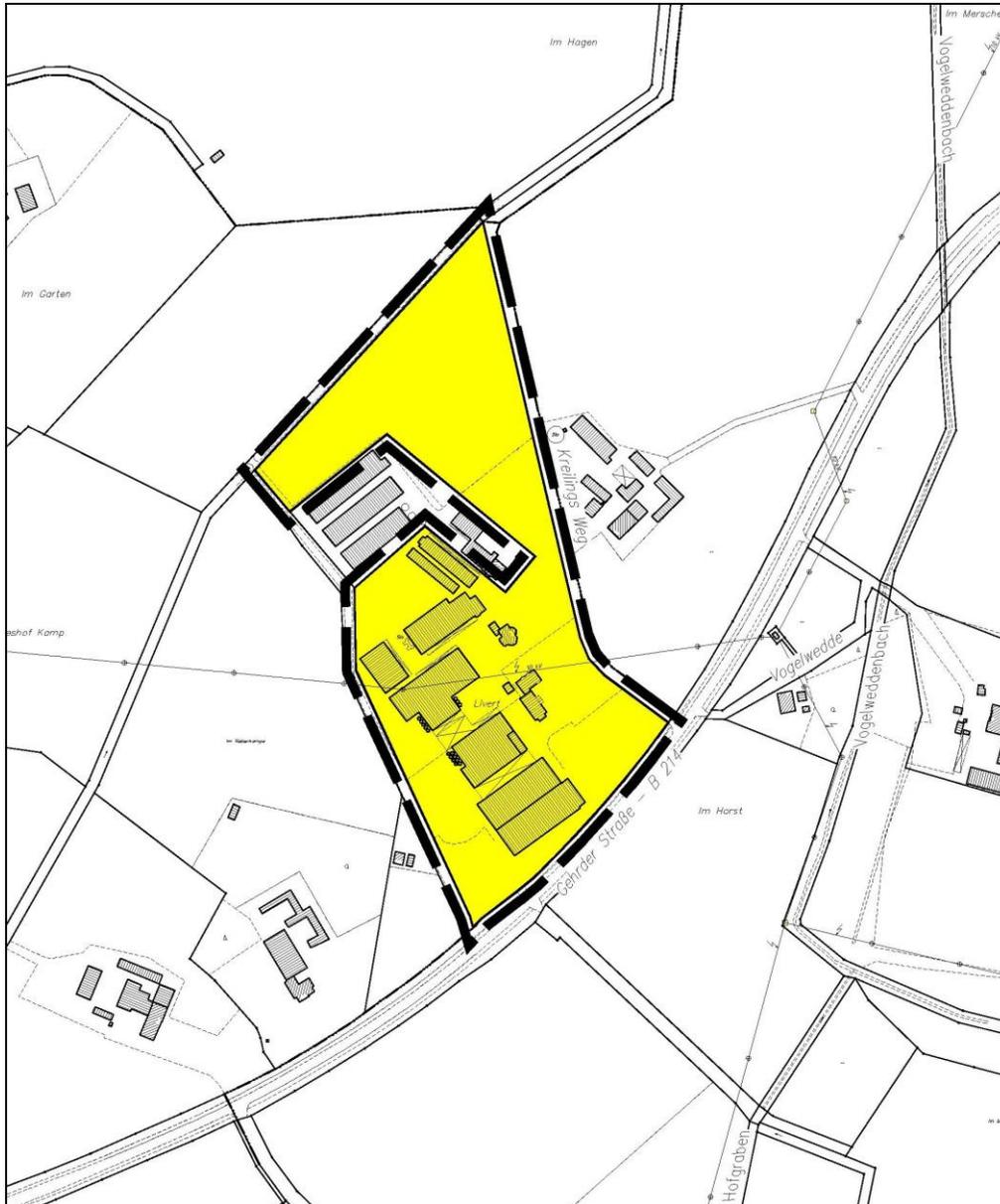


Abb. 6: Abgrenzung des Plangebiets

Das UG ist durch die bestehenden gewerblichen, wohnbaulichen und landwirtschaftlichen Nutzungen als Lebensraum für Tiere bereits erheblich vorbelastet.

Durch die Planung sind folgende, weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von

Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es kommt zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (Veränderung des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse und der Temperaturverhältnisse) und der Vegetations- und Biotopstruktur. Durch die Flächenbeanspruchung kommt es zur Versiegelung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bauwerke, aber auch Gehölzbestände können insbesondere bei Vogelarten offener Lebensräume sowohl in den Rast- und Überwinterungsgebieten wie in den Brutgebieten zur Meidung von Flächen führen. Die vermehrte Anwesenheit von Menschen kann zur Beunruhigung von Arten und damit zur Meidung der Flächen führen. Auch die Lebensraumeignung benachbarter Flächen kann dadurch vermindert werden.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das planungsrelevante Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen.

5 Ergebnisse

Avifauna

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Gebiet sowie im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2020. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen.

Termine und Wetterbedingungen der Vogelerfassungen:

23.03.2020	2 °C	heiter	Wind: 2-3
08.04.2020	16 °C	heiter	Wind: 0
24.04.2020	20 °C	heiter	Wind: 1-2
12.05.2020	11°C	heiter	Wind: 4
27.05.2020	19 °C	heiter	Wind: 0
17.06.2020	20 °C	bedeckt	Wind: 0

Im Plangebiet wurden 20 Brutvogelarten und 6 Nahrungsgäste festgestellt. Weitere 3 Brutvogelarten wurden im Umfeld festgestellt.

Von den Brutvögeln bzw. Nahrungsgästen stehen das Rebhuhn und der Star auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (s. Tab. 1, KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Haussperling und die Goldammer sind auf der Vorwarnliste geführt (ebd.). Von den Nahrungsgästen sind Rauchschwalbe und Bluthänfling gefährdet; die Mehlschwalbe steht auf der Vorwarnliste. Der im Umfeld brütende Stieglitz ist in Niedersachsen ebenfalls auf der Vorwarnliste. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist der Mäusebussard (ebenfalls Nahrungsgast im Plangebiet) streng geschützt.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich größtenteils um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Übergang vom Siedlungsraum in die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft und für halboffene Agrarlandschaften. Sie brüten z.T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Im Folgenden werden die vorkommenden Arten der Roten Listen und die streng geschützten Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015, BNatSchG) genauer beschrieben. In Abbildung 7 ist das Brutvorkommen der gefährdeten Arten im Plangebiet und dem Umfeld dargestellt.

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z.B. SÜDBECK et al. 2005, KRÜGER et al. 2014).

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Status/Reviere*		§	Rote Liste		
		Plangebiet	Umfeld		NI 2015	TL W 2015	D 2015
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG					
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV			2	2	2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG		S			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BV					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV					
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV					
Dohle	<i>Coloeus mondedula</i>	BV					
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	BV					
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV					
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG			3	3	3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG			V	V	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV					
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		BV				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		BV				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV					
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV			3	3	3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV					
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	6-8 BV			V	V	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV					
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV					
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	BV					
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		BV		V	V	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG			3	3	3
Goldammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	BV			V	V	V

Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)
D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TL W = Tiefland-West
V = Vorwarnliste
Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast
§: S = streng geschützte Art nach BNatSchG
*= wurde die Art im „Plangebiet“ als BV erfasst, wurde in der Spalte „Umfeld“ keine Eintragung vorgenommen



Abb. 7: Vorkommen der gefährdeten Brutvogelarten bzw. der Brutvogelarten der Vorwarnliste im Plangebiet; G=Goldammer, H=Haussperling, Re=Rebhuhn, S=Star, Sti=Stieglitz (Quelle der Hintergrundkarte: www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Rebhuhn

Das stark gefährdete, bodenbrütende Rebhuhn konnte auf dem Wintergetreideacker im Norden des Plangebiets angetroffen werden. Die eher kleinräumige Parzelle mit der Nähe des Grabens und die angrenzende westliche Grünland-Fläche bieten ausreichend gute Bedingungen für ein Brutvorkommen.

Das Rebhuhn ist eine Brutvogelart mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2011); der Erhaltungszustand in Niedersachsen ist ungünstig.

Für das Messtischblatt 3413/2 wurden 2005-2008 51-150 Reviere des Rebhuhns angegeben (KRÜGER et al. 2014). In dem Raum wurden damit im Vergleich zu den angrenzenden Gemeinden noch recht hohe Bestandszahlen ermittelt. Ein weiterer Rückgang der Zahlen in den letzten Jahren ist jedoch sehr wahrscheinlich.

Bei der stark gefährdeten Art Rebhuhn muss daher davon ausgegangen werden, dass das Brutpaar in der näheren Umgebung nicht ohne weiteres ein nicht besetztes, geeignetes Revier findet, sollte der aktuelle Brutplatz durch die geplanten Baumaßnahmen vollständig entfallen.

Der Acker wird im Zuge der Planungen komplett überbaut. Um dem Rebhuhn dennoch weiterhin an diesem Ort ein geeignetes Bruthabitat bieten zu können, ist an Stelle des Ackers ein naturnahes Regenrückhaltebecken mit Saumstrukturen geplant. Ausführlich wird darauf in Kapitel 7 eingegangen.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wurde lediglich an einem Erfassungstermin Nahrung suchend über der nördlichen Ackerfläche beobachtet. Ein Brutvorkommen in der Umgebung ist sehr wahrscheinlich.

Mit erheblicher Beeinträchtigung für den Mäusebussard bei der Nahrungssuche ist durch die Planung nicht zu rechnen. Das Plangebiet stellt nur einen kleinen Teil eines Revieres da; die Art findet in der näheren Umgebung genügend Ersatz.

Rauchschwalbe

Die Art wurde an zwei Terminen Nahrung suchend über dem Gebiet beobachtet. An umliegenden Gebäuden, insbesondere im weiteren Umfeld auf Höfen, sind Brutpaare sehr wahrscheinlich. Insbesondere offene Stallungen stellen einen typischen Brutplatz dar. 2005-2008 wurden für das Messtischblatt 3413/2 51-150 Reviere der Rauchschwalbe angegeben (KRÜGER et al. 2014).

Rauchschwalben sind in Mitteleuropa Kulturfolger, die gern in Höfen mit Viehhaltung brüten. Die Art hat in den letzten Jahren stark im Bestand abgenommen.

Angesichts des ausreichenden Angebots an Nahrungshabitaten im Umfeld sind Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung nicht zu erwarten.

Mehlschwalbe

Auch Mehlschwalben konnten während der Futtersuche im Plangebiet beobachtet werden. Wie auch die Rauchschwalbe ist die Mehlschwalbe ein klassischer Kulturfolger. Brutplätze an den Gebäuden im Plangebiet konnten nicht festgestellt werden, somit dient das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche. Ein Brutplatz in der näheren Umgebung ist jedoch sehr wahrscheinlich.

Für das Messtischblatt 3413/2 wurden zwischen 2005-2008 21-50 Reviere erfasst (KRÜGER et al. 2014).

Auch für die Mehlschwalbe ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen; im Umfeld finden sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche.

Star

Die Art wurde mehrfach singend in der Umgebung der Eichen an der nördlichen Zufahrt festgestellt (Abb. 3 und 7). Zur Nahrungssuche wird bevorzugt Grünland aufgesucht, aber z.B. auch Rasenflächen in Hausgärten. Natürlicherweise werden Baumhöhlen als Nistplatz genutzt, aber auch Nistkästen oder Verstecke z.B. unter Dachpfannen werden angenommen.

Beeinträchtigungen des Vorkommens sind nicht zu erwarten, da die Brutstätten (alte Eichen) erhalten bleiben und sich auch die Nahrungssituation nicht deutlich verändern wird bzw. genügend alternative Nahrungsflächen in der Umgebung zu finden sind. Auch das geplante Regenrückhaltebecken bzw. dessen Umfeld wird für die Stare gute Nahrungsbedingungen bieten.

Haussperling

Die Art wurde im direkten Plangebiet mit mehreren Brutpaaren erfasst (Abb. 7). Haussperlinge sind Kulturfolger und brüten gern an Höfen oder in Siedlungen.

Die Bedingungen für die Art werden sich im Untersuchungsgebiet durch die Planung nicht verändern. Deshalb ist nicht mit Beeinträchtigungen für die Vorkommen zu rechnen.

Stieglitz

Der auch Distelfink genannte Stieglitz wurde östlich des Plangebiets mit einem Brutverdacht erfasst (Abb. 7). Der Stieglitz ernährt sich vornehmlich von Sämereien z.B. der Distel oder der Karde. Das Nest wird meist in höheren Bereichen von Gehölzen angelegt. Die Art brütet in Gärten und Siedlungen.

Die Habitatbedingungen werden sich durch die Planung nicht wesentlich verändern. Auswirkungen auf die Art sind nicht zu erwarten.

Bluthänfling

Ein Bluthänfling wurde lediglich an einem Erfassungstermin Nahrung suchend im Gebiet beobachtet. Ein Brutvorkommen im weiteren Umfeld ist wahrscheinlich. Die Art bevorzugt Heckenlandschaften, nutzt aber auch Parks, Friedhöfe und Gärten.

Mit Beeinträchtigungen für die Art durch die Planung ist nicht zu rechnen.

Goldammer

Ein Goldammerrevier konnte an den Gehölzstrukturen in Nähe der vorhandenen Ställe im nördlichen Plangebiet erfasst werden. Damit besiedelt das angetroffene Paar einen für die Art typischen Lebensraum: die halboffene Landschaft mit Felldrändern und einzelnen Sträuchern. Sie ernährt sich vor allem von Samen, die sie am Boden sucht. In der Brutzeit werden auch Insekten gefressen.

Für das Messtischblatt sind zwischen 2005-2008 51-150 Reviere angegeben (KRÜGER et al. 2014).

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird der Gehölzbestand um die bereits vorhandenen Ställe im Zuge der geplanten Baumaßnahmen erhalten. Sofern die neuen baulichen Anlagen jedoch stellenweise wieder mit einheimischer Strauchvegetation eingegrünt würden, könnte die Goldammer dort ihren Brutplatz ebenfalls erhalten und Verbotstatbestände träten nicht ein. Die genaue Vermeidungsmaßnahme wird in Kapitel 7 erläutert.

Die anderen im Umfeld auftretenden Vogelarten sind durch die Planung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht betroffen.

Amphibien

Hinweise auf Vorkommen von Amphibien im Plangebiet wurden während der Untersuchung nicht gefunden.

Ggf. könnte der Zierteich im Garten am Wohnhaus als Reproduktionsgewässer dienen. Hier sind aber mit hoher Wahrscheinlichkeit allenfalls häufige Arten wie Erdkröte und Wasserfrösche anzutreffen, da es sich um einen gepflegten Zierteich handelt.

Als Landlebensraum geeignete Strukturen könnten im Bereich der Hofeichen und ggf. in den randlichen Heckenstrukturen vorhanden sein. Diese werden aber im Zuge der Planung im Wesentlichen erhalten.

Mit Verbotstatbeständen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Artengruppe der Amphibien nicht zu rechnen. In dem geplanten naturnahen Regenrückhaltebecken im Dauerstau werden Amphibien zudem gute Bedingungen zur Reproduktion finden und auch Landlebensräume (Heckenstrukturen) werden in der direkten Umgebung erhalten oder neu geschaffen.

Reptilien

Aufgrund der Lebensraumbedingungen wird ein Vorkommen der Zauneidechse sowie der Schlingnatter im Geltungsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Fledermäuse

Es ist zu erwarten, dass der Eingriffsbereich sowie das Umfeld von Fledermäusen als sommerliches Jagdhabitat genutzt werden. Gebäudebewohnende Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügel-fledermaus könnten an den vorhandenen Gebäuden ein Quartier finden. Insbesondere auch die älteren Eichen mit z.T. Faulstellen könnten potenzielle (Tages-)Quartiere bieten. Beim derzeitigen Stand der Planung ergeben sich keine erheblichen Veränderungen bei den vorhandenen Gebäudestrukturen sowie dem Hofeichenbestand.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Bei dem betrachteten Vorhaben ist dies nicht der Fall.

Insgesamt werden die denkbaren Einschränkungen, die durch das Vorhaben für die Gruppe der Fledermäuse entstehen können, keine Auswirkungen auf den derzeitigen Erhaltungszustand der möglicherweise im Untersuchungsgebiet bestehenden lokalen Populationen haben.

Bei der Beleuchtung der neuen Gebäude sollte auf eine möglichst geringe Anlockwirkung für die nachtaktiven Arten und ihre Beutetiere (Insekten) geachtet werden. Grundsätzlich sollte die Beleuchtung auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege und den unbedingt erforderlichen Zeitraum begrenzt werden. LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben (Farbtemperaturen 2700 – 3300 Kelvin) und sogenannte Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) zeigen eine geringe Insektenanziehung und sollten bevorzugt verwendet werden. Weiter vermeiden Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel die Anlockwirkung von Fledermäusen.

Weitere Tiergruppen

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen weder für den Eingriffsbereich, noch für das planungsrelevante Umfeld vor.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der artenschutzrechtlichen Tatbestände werden in Kapitel 7 erläutert.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich (vgl. Kapitel 7.1).

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist unter Beachtung einer Bauzeitregelung auszuschließen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Da das Rebhuhn eine stark gefährdete Brutvogelart ist und in zudem einen sehr ungünstigen Erhaltungszustand in Niedersachsen hat, ist nicht auszuschließen, dass auch bei dem Verlust von einem Revier mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu rechnen ist. Durch den Bau eines naturnahen Regenrückhaltebeckens an der Stelle des jetzigen Ackers, mit besonderen Strukturen für das Rebhuhn, kann ein Verlust des Reviers jedoch unterbunden werden. Die genaue Rebhuhn-konforme Gestaltung des Regenrückhaltebeckens ist in Kapitel 7 erläutert.

Die weiteren, im Umfeld des Eingriffsbereiches vorkommenden, Brutvogelarten sind typische Arten der offenen Feldflur sowie ländlicher Siedlungen. Lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Umfeld des Eingriffsbereichs vorkommenden Arten können während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit einer erheblichen Störung von einer lokalen Population ist jedoch nicht zu rechnen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Ja.

Im Eingriffsbereich wurde jeweils ein Brutplatz des Rebhuhns und der Goldammer festgestellt. Diese Reviere gehen durch den Eingriff verloren.

Sofern die bisherigen Stalleingrünungen beseitigt werden, wären neue randliche Strauchanpflanzungen als für die Goldammer geeignete neue Habitate anzulegen.

Für das Rebhuhn wird ebenfalls vor Ort ein neuer geeigneter Lebensraum in Form eines naturnahen Regenrückhaltebeckens mit Saumstrukturen geschaffen.

Beide Vermeidungsmaßnahmen sind in Kapitel 7 erläutert.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen für die Goldammer und der CEF-Maßnahme für das Rebhuhnrevier ist nicht mit Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert werden.

Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

7.1 Zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung

Um erhebliche Störungs- und Tötungstatbestände von Vogelarten, in diesem Fall insbesondere von Rebhuhn und Goldammer, zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar.

7.2 Erhalt bzw. Neuanlage von Gehölzbeständen mit Eignung für die Goldammer

Die bestehenden Stalleingrünungen sollen weitgehend erhalten werden. Bei einem erheblichen Verlust von strauchartigen Gehölzbeständen an den bereits vorhandenen Ställen ginge ein potenzielles Bruthabitat der Goldammer verloren. Um dies zu vermeiden, wären gegebenenfalls neue Gehölzanpflanzungen im Plangebiet vorzunehmen. Im Rahmen der naturnahen Gestaltung des RRB und seiner Randbereiche ist eine ca. 5 m breite Anpflanzung mit heimischen Gehölzarten, wie Schlehe und Wildrosen, zu erhalten oder ggf. neu anlegen. Es wären dabei insbesondere heimische Straucharten zu verwenden, da die Goldammer ihr Nest eher unter niedrigen Gehölzen anlegt. Auch das Belassen von kleinen Lücken ist sinnvoll; diese eher saumartigen Strukturen werden gerne von der Goldammer genutzt. Der Bereich nach Norden in die freie Landschaft sollte jedoch größtenteils frei gehalten werden um nicht der Ersatzmaßnahme für das Rebhuhn entgegen zu wirken.

7.3 Gestaltung des Regenrückhaltebeckens als Bruthabitat für das Rebhuhn

Da der Lebensraum von einem Rebhuhnpaar durch die geplante Baumaßnahme zerstört wird, ist adäquater Ausgleich zu schaffen und eine CEF-Maßnahme für das Rebhuhnpaar anzulegen. Zur Entwässerung ist im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken (RRB) im Dauerstau geplant. Die Randbereiche des RRB und das Becken werden naturnah ausgestaltet, so dass Rebhühner insbesondere im Norden des Plangebiets geeignete Brutplatz-Strukturen vorfinden.

Alle Maßnahmen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit auszuführen (01. August - 28. Februar). Die CEF-Maßnahme muss innerhalb eines Winters umgesetzt werden und sollte mit Beginn der Reviergründung des Rebhuhns Anfang März zur Verfügung stehen.

Rebhühner bevorzugen zur Brut lichte, kräuter- und insektenreiche Saumstrukturen. Diese müssen das RRB umgeben. Insbesondere sollten Saumstrukturen zum nördlichen Graben angelegt werden. Geeignete Strukturen zur Brut sollten mindestens 20 m breit sein. Geeignete Saatgutmischungen mit gebietseigenem Saatgut sind zu verwenden (Bezugsquelle: VWW (natur-im-vww.de)). Eine erprobte Empfehlung aus einem Rebhuhnschutzprojekt in Göttingen ist die “Göttinger Mischung”. Hier sind die Hauptkomponenten der Mischung Arten, die nicht dominant werden und am Boden nicht zu dicht wachsen. Bei der Zusammenstellung der Mischung sollte Folgendes beachtet werden: Um eine Vegetation mit vielen verschiedenen Pflanzenarten zu erhalten, sollten stark deckende Arten nur in

geringen Anteilen in der Mischung enthalten sein. Die Gewichtsanteile von Gelbsef, Phacelia und Ölrettich dürfen nicht höher sein als in der vorgeschlagenen Mischung. Gras sollte die Mischung nicht enthalten: es würde zu dicht aufwachsen und am Boden entsteht ein feuchtes Mikroklima. Auch Klee (*Trifolium*) sollte aus diesem Grund nur in sehr geringem Anteil zugemischt werden. Hinweise zur Aussaat, Fotos der Mischung und weitere Informationen sind unter dem oben aufgeführten Link zu finden (Göttinger Mischung).

Da zum Brüten gute Deckung erforderlich ist (ab März, die Zeit der Revierwahl), nach dem Schlupf (ab ca. Juli) aber auch offenere Bereiche zur Nahrungssuche der Küken vorhanden sein müssen, ist jährlich nur jeweils die Hälfte der Saumfläche zu mähen. Auf sehr nährstoffreichen Böden (auf der ehemaligen Ackerfläche ist dies zu erwarten) sollte durch eine oberflächliche Bodenbearbeitung der diesjährige Mähbereich aufgelockert werden. Dies schafft offene Stellen, welche erst allmählich durch die nachwachsende Vegetation wieder geschlossen wird. Offene (Sand-)Bereiche nutzen Rebhühner gerne.

Liegen diese beiden Vegetationstypen nebeneinander (vorjährige und diesjährige Vegetation), haben die kleinen Küken nach dem Schlupf keinen weiten Weg, aber auch die Hennen sind während der Brut gut geschützt.

Auf der Maßnahmenfläche sind weder Düngemittel noch Biozide aufzubringen.

Hunde sollten während der Brut- und Setzzeit von dem Regenrückhaltebeckens ferngehalten werden. Auch sonstige Störungen durch den Menschen sollten während dieser Zeit nur reduziert stattfinden.

Eine Einzäunung des RRB ist möglich, sollte jedoch nicht zu engmaschig vorgesehen werden, so dass auch noch nicht flugfähige Küken hindurchgelangen können.

Viele weitere Informationen zum Rebhuhnschutz unter: <https://rebhuhnschutzprojekt.de/leitfaden-rebhuhnschutz.html>.

Empfehlungen

In Zeiten von Artensterben und Klimawandel sollte bei allen Baumaßnahmen auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden. Hier mögliche Ideen:

- Für die Beleuchtung sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) sinnvoll um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (s.a. HELD et al. 2013).
- Flachdächer tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden.
- Gehölzanpflanzungen sollten größtenteils aus heimischen Arten bestehen. An diese Arten ist

die heimische Tierwelt angepasst und findet ausreichend Nahrung. Säume und Wegränder dienen bei ein- bis zweimaliger Mahd vielen Insekten als Unterschlupf und Nahrung. Durch die Einbringung von z.B. Margeriten (*Leucanthemum vulgare*) lässt sich zudem eine sehr ansprechende Außengestaltung erreichen. Saatgut heimischer Pflanzen ist im Fachhandel erhältlich. In der freien Natur muss zwingend gebietseigenes Saatgut und Gehölze ausgebracht werden (§ 40 BNatSchG).

- An neu entstehenden Gebäuden lassen sich einfach Nistmöglichkeiten für verschiedene Arten anbringen. Für landwirtschaftlich genutzte Gebäude könnten dies z.B. Schwalben-, Star-, Turmfalken- oder auch Schleiereulennisthilfen sein. Auch kleine Nischen für Fledermäuse können vorgesehen werden. Infos unter [Naturtipps - Artenschutz an Gebäuden](#).

8 Zusammenfassung

Das Futtermittelwerk Bernhard Kreiling GmbH & Co. KG mit Sitz in der Stadt Bersenbrück plant eine Erweiterung seiner Betriebsanlagen. Hierzu soll ein der B-Plan Nr. 119 mit Ausweisung eines „Sondergebietes Futtermittelwerk Kreiling“ aufgestellt werden. Es handelt sich um eine rund 7,6 ha große Fläche mit Gewerbebetrieb, Stallungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Für diese Planung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde auch das planungsrelevante Umfeld in die Betrachtung einbezogen.

Im Frühjahr und Sommer 2020 wurden die vorkommenden Brutvögel erfasst. Im Plangebiet wurden insgesamt 20 Brutvogelarten und 6 Nahrungsgäste festgestellt. Weitere drei Brutvogelarten wurden im Umfeld festgestellt. Die Vorkommen der Arten der Roten Liste und der streng geschützten Arten werden näher beschrieben und die möglichen Auswirkungen der Planung bewertet. Insbesondere auf die Arten Rebhuhn, Star und Goldammer wird eingegangen.

Um Störungs- und Tötungstatbestände von Vogelarten, insbesondere Rebhuhn und Goldammer, zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (01.8. – 28.02.). Die Planungen wurden zudem so konzipiert, dass die Arten Rebhuhn und Goldammer auch weiterhin im Gebiet geeignete Brutmöglichkeiten vorfinden.

Bei Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Baufeldräumung und zum Erhalt eines Goldammerreviers sowie einer CEF-Maßnahme für ein Rebhuhnpaar ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Weitere Empfehlungen für eine möglichst nachhaltige Bauleitplanung werden formuliert.

9 Literatur

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., K.M. BAUER & E. BEZZEL (HRSG.) (1985 – 1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg.)(2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 48, 1-552+DVD. Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rebhuhn (*Perdix perdix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröffentlicht.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.